

Jenseits der Couch -
Soziologische und psychoanalytische Ansätze in der
Opferschutzarbeit
im Gewaltschutzzentrum Salzburg

(Ungekürzte Fassung des Vortrages im SAP vom 24.10.2016)

In dieser Arbeit möchte ich darstellen, wie psychoanalytische Denkansätze und Haltungen in ein Handlungsfeld integriert werden können, das bestimmt wird von soziologisch orientierten Interventionen und Sanktionen. Maßnahmen der Staatsgewalt – Legislative, Judikative und Exekutive gegen Gewalt in der Privatsphäre haben zwangsläufig einen soziologischen bzw. rechtssoziologischen Fokus. In diesen Kontext ist auch der Auftrag des Gewaltschutzzentrum Salzburg eingebettet und zu verstehen.

Psychoanalytisches Verstehen von Gewalt in nahen Beziehungen, sei es in einem triebtheoretischen Ansatz als sadistisch-masochistisches Geschehen oder in einem objektbeziehungstheoretischen Ansatz – Autonomie versus Abhängigkeit als Grundkonflikt, Überlegungen zu interpersonalen und institutionalisierten Abwehrkonstellationen fließen ein, werden jedoch nicht expliziert.

Praxisbeispiel Kasuistik, Juni 2005:

Die Dokumentation einer Wegweisung/Betretungsverbot nach § 38a SPG (Sicherheitspolizeigesetz) wird von der Polizei innerhalb der vorgeschriebenen 24h nach deren Anordnung an die Interventionsstelle (IST) Salzburg übermittelt.

Als Gefährder wird hier der 30jährige Manfred G. ausgewiesen, die Gefährdeten Personen sind Frau P. und Herr M. G., die Eltern des Gefährders sowie Frau M. und Herr J. G., die Großeltern des Gefährders. Alle genannten Personen wohnen im selben Haus in der Salzburger Innenstadt. Der Gefährder hat die Eltern und die Großeltern beschimpft und das Glas der Eingangstür mittels Faustschlägen

eingeschlagen, wobei er sich mehrere Schnittwunden an der rechten Hand zugezogen hat. Er wiederholt ständig, dass er seinen Hund holen wollte, die Eltern und Großeltern hätten ihn nicht ins Haus gelassen. Er leide seit seiner Kindheit an geistigen Krankheiten, werde derzeit wegen Depressionen in der Klinik behandelt.

Hr.G., der Großvater hatte die Polizei verständigt, diese ordnete nach getrennter Befragung der Beteiligten und der daraufhin erfolgten Gefährdungseinschätzung eine Wegweisung des Gefährders und eine 10tägiges Betretungsverbot für das gesamte Wohnobjekt an. Bei der Befragung gaben die Opfer an, der Gefährder leide an psychischen Problemen, er habe immer wieder starke Aggressionsschübe, da drehe er dann völlig durch und zerstöre alles in seiner unmittelbaren Umgebung. Sie hätten große Angst, weil dies in letzter Zeit immer häufiger vorkomme.

Dieser „Fall“ wird einer Beraterin der IST zur Weiterverfolgung zugeteilt. Die Zuteilung erfolgt durch das front office über die „Rotationsliste“, in dieser sind alle diensthabenden Beraterinnen angeführt und die „Einzelfälle“ werden dort nach ihrem zeitlichen Eintreffen eingetragen, um eine Verteilungsgerechtigkeit zu gewährleisten. Die damit fallführende Beraterin hat die Aufgabe sich umgehend mit den gefährdeten Personen in Verbindung zu setzen, diese über die Angebote der IST zu informieren, sie über weitere rechtliche Schutzmöglichkeiten nach den Gewaltschutzgesetzen, sowohl zivilrechtliche als auch strafrechtliche, aufzuklären, die Betroffenen zu motivieren, diese Möglichkeiten zu ihrem Schutz und ihrer Sicherheit anzunehmen und die Unterstützung bei der Umsetzung anzubieten. In diesem Erstkontakt wird auch die aktuelle Gefährdungssituation nach bestimmten Parametern erfragt und gegebenenfalls eine Akut-Sicherheitsplanung gemacht. Ein persönlicher Gesprächstermin wird innerhalb von 48h angeboten.

Vor dem pro-aktiven Erstkontakttelefonat erörtert die Beraterin in einer Fallbesprechung mit der Leiterin die instrumentellen Hilfeleistungen, fokussiert auf die rechtlichen Schutzmöglichkeiten für Eltern und Großeltern, inwieweit in dieser spezifischen Situation ein Antrag auf Erlassung einer EV nach § 382b EO (Einstweilige Verfügung nach der Exekutionsordnung) erfolgreich scheint vom zuständigen Familiengericht beschlossen zu werden, ob eine Anregung zu einem Tatausgleich an die Staatsanwaltschaft oder ein Strafverfahren die wirksamere Prävention gegen weitere Gewaltübergriffe durch den Gefährder sein könnte. Des Weiteren wird besprochen, dass es zielführend ist, sowohl bei den Eltern als auch

bei den Großeltern ein Bewusstsein anzustoßen, diese o.g. weiteren rechtlichen Schutzmaßnahmen zu beantragen, um die Rückkehr des Gefährders in das gemeinsame Wohnobjekt über einen Zeitraum von weiteren 3 Monaten zu verhindern. Nicht nur um den Schutz und die Sicherheit der Gefährdeten weiterhin zu gewährleisten, sondern auch um dem Gefährder mit diesen weiteren Sanktionen den Unrechtsgehalt seiner Tat klar zu machen. Die Schwierigkeiten, Eltern zu motivieren gegen ihre eigenen Kinder rechtlich vorzugehen, werden erörtert.

1. Rechtsgrundlagen für die Tätigkeiten des Vereins

Der Verein Gewaltschutzzentrum Salzburg für Gewaltprävention, Opferhilfe und Opferschutz, integraler Bestandteil ist die Interventionsstelle Salzburg, ist eine gesetzlich anerkannte Opferschutzeinrichtung nach § 25 Abs. 3 SPG (Sicherheitspolizeigesetz) und arbeitet im Auftrag des Bundesministerium für Inneres (BM.I) und Bundesministerium für Gesundheit und Frauen für das gesamte Bundesland Salzburg.

Der Verein wurde 1997 gegründet und wurde bis 2012 über 5jährige Auftragsverträge durch das Bundesministerium für Inneres und Frauenministerin finanziert. 2012 wurde seitens des BM.I der „Betrieb einer Opferschutzeinrichtung“ nach dem BVergG 2006 (Bundesvergabegesetz) EU-weit ausgeschrieben, das GSZ hat diese Ausschreibung als Bestbieterin für Salzburg gewonnen und arbeitet seit 1.1.2013 mit einem unbefristeten Dienstleistungsvertrag in dem auch die Finanzierung klar geregelt ist.

Seit 2005 werden jährliche Förderverträge für das Instrument der „psychosozialen und juristischen Prozessbegleitung für Gewaltopfer“ mit dem Bundesministerium für Justiz abgeschlossen.

In jedem Bundesland Österreichs ist ein Gewaltschutzzentrum / Gewaltschutzstelle / Interventionsstelle installiert, zusammengeschlossen im Bundesverband der Gewaltschutzzentren/Interventionsstelle Österreich. Die Gewaltschutzzentren sind als wesentliche Säule staatlicher Reaktion auf Gewalt in der Privatsphäre bzw. Gewalt im sozialen Nahraum gedacht. Sie sind eingebettet in polizeiliche und gerichtliche Schutzbestimmungen, die im Bundesgesetz zum Schutz vor Gewalt in

der Familie und im 2. Gewaltschutzgesetz geregelt sind und wie oben genannt, selbst verankert im SPG. Eine Kernaufgabe der Gewaltschutzzentren ist die Unterstützung von Gewalt-Betroffenen, beginnend mit einer pro-aktiven Kontaktaufnahme mit den Gefährdeten nach Wegweisung/Betretungsverbot (§ 38a SPG), einer Anzeige wg. Beharrlicher Verfolgung und in jenen Fällen polizeilichen Einschreitens, in denen „ dies zum Schutz gefährdeter Menschen erforderlich ist“. Zum Zweck der pro-aktiven Kontaktaufnahme ist in § 56 Abs. 1 SPG die Datenübermittlung von der Polizei an die Gewaltschutzzentren geregelt. Für diese Kernleistung betreibt jedes Gewaltschutzzentrum eine Interventionsstelle. Darüber hinaus werden auch jene Betroffenen von Gewalt in der Privatsphäre bzw. Gewalt im sozialen Nahraum unterstützt, die über andere Wege als durch Zuweisung durch die Polizei an das GSZ delegiert werden bzw. selbst in Kontakt treten.

2. Geschichtliche Entwicklung von Gewaltschutzgesetzen und Gewaltschutzzentrum

Auf Initiative von Professionistinnen aus dem NGO Bereich (vor allem Mitarbeiterinnen aus den Frauenhäusern) in Zusammenarbeit mit der damaligen Frauenstaatssekretärin Johanna Dohnal wurde mit Beginn der 1990er Jahre versucht in Österreich eine breite Auseinandersetzung mit dem Thema Gewalt in der Familie, im Speziellen Frauen und Kinder als Opfer von Gewalt in der Familie, anzustoßen. Basis hierfür bot die wiederholte Befassung der UN zur Beseitigung der Diskriminierung von Frauen, beginnend mit der UN-Menschenrechtskonvention von 1948. Ein Meilenstein in der internationalen Entwicklung der Rechte von Frauen ist die Konvention zur Beseitigung aller Formen der Diskriminierung von Frauen, die die Generalversammlung der Vereinten Nationen im Dezember 1979 angenommen hat und mittlerweile von mehr als 250 Staaten ratifiziert worden ist. Ende des Jahres 1993 ist von der Generalversammlung der Vereinten Nationen die Deklaration über die Beseitigung von Gewalt an Frauen angenommen worden. Diese rufen alle Mitgliedstaaten auf, Maßnahmen zur Vermeidung und Bestrafung von Gewalt an Frauen zu ergreifen. Ein starker Impuls ist von der internationalen Menschenrechtskonferenz in Wien ausgegangen. Die Deklaration und das Aktionsprogramm der Menschenrechtskonferenz von Wien 1993 haben der

Notwendigkeit der Eliminierung von Gewalt gegen Frauen im öffentlichen wie im privaten Leben besonderes Augenmerk gewidmet. Erstmals in der Geschichte der UN verurteilt das Abschlussdokument ausdrücklich Gewalt gegen Frauen als Menschenrechtsverletzung und bezeichnet geschlechtsspezifische Gewalt, sexuelle Belästigung und sexuelle Ausbeutung, internationaler Frauenhandel und traditionelle „kulturelle“ Praktiken als unvereinbar mit der Würde und dem Wert der menschlichen Person. Auch Gewalt im häuslichen Bereich wurde als Menschenrechtsverletzung definiert und damit eine zentrale Erweiterung des internationalen Menschenrechtsverständnisses erreicht. Die Deklaration definiert in Art. 2 Gewalt gegen Frauen explizit auch bezogen auf die soziale Institution Familie und hebt somit die Grenzen der Menschenrechtskonvention gegenüber der sowie gegen nicht staatlich autorisierten „Tätern“ auf. Für die Beendigung von Gewalt gegen Frauen als Menschenrechtsverletzung sind somit Staaten, unabhängig ob diese Gewalt im Öffentlichen oder Privaten geschieht - verantwortlich. Damit wurde den Forderungen nach veränderter (nationaler) Gesetzgebung, insbesondere bei häuslicher Gewalt, staatlicher finanzieller Unterstützung von Interventions- und Präventionsstrategien bzw. staatliche Kooperation beim Aufbau und Ausbau eines umfassenden Schutzes von Frauen vor Männergewalt im sozialen Nahraum Rechnung getragen.

Als Konsequenz hat die Menschenrechtskommission 1994 eine Sonderberichterstatterin über Gewalt gegen Frauen eingesetzt, der die Aufgabe gestellt wurde, Ursachen und Folgen von Gewalt gegen Frauen zu untersuchen sowie Vorschläge zur Verhinderung dieser Gewalt zu erstatten.

Die vierte Welt-Frauenkonferenz, die im September 1995 stattgefunden hat, hat detaillierte Vorgaben für den Umgang der Staaten mit männlicher Gewalt gegen Frauen formuliert.

Auch im Rahmen des Europarates wurden wichtige Arbeiten zur Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Erarbeitung von Konzepten gegen Gewalt an Frauen geleistet.

Die Mobilisierung im Vorfeld war getragen durch die internationale Frauenbewegung, regionale, nationale und lokal agierende Frauenbewegung und durch frauenpolitische Regierungsorganisationen. Ebenso wirkten Amnesty International und Human Rights Watch unterstützend mit.

In Österreich wurde 1992 im Vorfeld der Menschenrechtskonferenz von Aktivistinnen und der Frauenstaatssekretärin Johanna Dohnal eine internationale Konferenz, Titel

„Test the West. Geschlechterdemokratie und Gewalt“ eröffnet von Franz Vranitzky veranstaltet. Ua. wurde hier das Projekt DAIP (Domestic abuse intervention project) vorgestellt, ein in den 1970er in Duluth, Minnesota geschaffenes Projekt mit unterschiedlichen Interventionsstrategien gegen Gewalt von Männern im sozialen Nahraum. Oberstes Ziel von DAIP ist die Opfersicherheit, ein engmaschiges Unterstützungssystem für betroffene Frauen. DAIP wurde zum international beachteten, standardsetzenden Modellprojekt, zum Orientierungspunkt für „best-practice“ im Bereich der Interventionsstrategien gegen Gewalt an Frauen.

Auf Initiative des Justizministerium und der Bundesministerin für Frauenangelegenheiten wurde eine Arbeitsgruppe, bestehend aus Expertinnen aus dem NGO Bereich, eingesetzt, um Vorschläge zur Verbesserung des Schutzes von Frauen vor Gewalt im sozialen Nahraum zu erarbeiten. Im Sommer 1994 erhielt diese Arbeitsgruppe von der österreichischen Bundesregierung den offiziellen Auftrag einen Entwurf für ein neues Gesetz zum Opferschutz zu erarbeiten. Die AG arbeitete mit Experten aus den maßgeblichen Ministerien zusammen, das Bundesgesetz zum Schutz vor Gewalt in der Familie (GeschG), das mit 1.5.1997 in Kraft trat wurde hier konzipiert.

In dieser AG wurde auch klar dargestellt, dass zwar ein Schwerpunkt zur Zurückdrängung von Gewaltakten, die Männer im häuslichen Kontext begehen, auf Rechtsnormen liegt, bei Polizei und Justiz, ohne die von Sicherheits- und Justizbehörden verkörperte Staatsgewalt weder Frauen in ausreichendem Masse Sicherheit, noch Gewalttäter im notwendigem Umfang Sanktionen erfahren, jedoch diese im Alleingang bei der Beseitigung von Gewalt gegen Frauen nicht erfolgreich sein können, sondern auf die enge Kooperation mit nicht-staatlichen Einrichtungen angewiesen sind.

In Salzburg gründete sich Ende 1995 auf Initiative der damaligen Frauenbeauftragten der Stadt Salzburg eine Konzeptgruppe, bestehend aus 6 Praktikerinnen¹ aus dem NGO Bereich, zur Erarbeitung eines Konzeptes zur Installierung einer Interventionsstelle im Bundesland Salzburg als Begleitmaßnahme zum GeschG, auf Grundlage des Konzeptes von DAIP.

¹ Dr. Renate Hojas, Dr. Iris Kubovski, Dr. Andrea Laher, Mag. Renate Szegedi-Stauffer, DSA Veronika Verzetnitsch, DSA Renée Mader

Basierend auf dieser Arbeit wurde von 3 Mitgliedern² der Konzept-Gruppe im Herbst 1997 der Verein Interventionsstelle Salzburg (später Verein Gewaltschutzzentrum Salzburg) gegründet.

3. Die Rolle der Interventionsstellen

Hierzu führt 1998 Dr. Albin Dearing³, damals Leiter der Rechtsabteilung des Bundesministerium für Inneres aus:

Nichtstaatlichen Einrichtungen kommt sowohl zur Verhinderung von häuslicher Gewalt als auch zur Linderung der Folgen ganz essentielle Bedeutung zu. Seit der Entstehung des ersten Frauenhauses Europas in den Jahren 1971/72 haben Frauenhäuser und sichere Wohnungen als Asyle für Frauen und Kinder, die vor ihren gewalttätigen Männern fliehen müssen große Bedeutung. Aber solche Einrichtungen reichen für eine effektive Politik der Gewaltprävention nicht aus. Es darf die Verantwortung für ein Gewaltproblem nicht einer privaten Einrichtung zugeschoben werden, die - als Folge des staatlichen Gewaltmonopols – nicht über ausreichende Zwangsmittel verfügen, um krimineller Gewalt entgegenzutreten.

Es ist unfair, die Last der Bearbeitung einer Gewaltbeziehung dem Gewaltopfer aufzubürden. Es darf keinen Moment übersehen werden, dass der Aufenthalt in einem Frauenhaus sehr belastend ist, erst recht dann, wenn die Frau in Begleitung von Kindern in ein Frauenhaus ziehen muss.

Es ist zudem präventionspolitisch unklug, die Last der Bewältigung einer Gewaltsituation dem Opfer aufzubürden, denn dies ist in normativer Hinsicht das falsche Signal. Gerade bei häuslicher Gewalt sollte sich die Polizei mit dem Gewalttäter beschäftigen. Denn nur ein gegen den Gefährder gerichtetes Einschreiten macht dessen Verantwortung sichtbar.

Gesellschaften, die es unterlassen, in jedem Fall dem Täter entschieden entgegenzutreten, richten sich auf das Fortbestehen männlicher Gewalt ein.

² Dr. Renate Hojas, Dr. Iris Kubovski, DSA Renée Mader

³ Dr. Albin Dearing, Maßnahmen gegen häusliche Gewalt von Männern an Frauen, Arbeitsdokument, 1998

Die Einrichtung von Frauenhäusern kann zwar den Schaden im Einzelfall lindern, jedoch per se nicht an den Wurzeln der Gewalt rühren, da diese als isolierte Maßnahme keine gesamtgesellschaftliche Veränderung bewirken können.

Eine effektive Eliminierung männlicher Gewalt im häuslichen Bereich ist nicht über Hilfsangebote privater Einrichtungen an die Opfer zu erreichen, sondern nur durch klare gesellschaftliche Ächtung der Gewalt und es ist in erster Linie die Aufgabe der Sicherheitsbehörden und der Gerichte diese Botschaft durch die Art und Weise ihres Einschreitens und Sanktionierens zu vermitteln.

Beratungsstellen können Opfer männlicher Gewalt zwar wesentlich dabei unterstützen, einen realistischen Blick auf die Situation zu gewinnen und ihre Rechte wahrzunehmen, jedoch muss klargestellt werden, dass gerade Frauen, die über längere Zeit in einer Gewalt-Beziehung gelebt haben, es aus verschiedenen Gründen oft unterlassen, sich an eine Beratungseinrichtung zu wenden, sei es aus Angst, den Gewalttäter dadurch zu aggressivieren, sei es aus Hoffnungslosigkeit, sei es aus Schuld bzw. Schamgefühlen.

Wegen dieser og. Schwierigkeiten bedarf es einer nicht-staatlichen Einrichtung, die nicht auf die Initiative von Gewalt-Betroffenen warten, sondern pro-aktiv an diese herantreten, ja sie oft auch mehrfach ansprechen müssen, damit diese Vertrauen und Hoffnung fassen können. Dass dies seine Zeit brauchen kann, ist angesichts der exzeptionellen psychischen und sozialen Situation von weiblichen Gewaltopfern verständlich.

Als wichtigster Informant für Interventionsstellen, um einen pro-aktiven Kontakt herstellen zu können, kommt die Polizei in Betracht. Dies setzt jedoch in mehrfacher Hinsicht eine formalisierte Kooperation zwischen den Sicherheitsbehörden und Interventionsstellen voraus: es bedarf einer klaren gesetzlichen Grundlage zur Übermittlung personenbezogener Daten (siehe Punkt 2. Rechtsgrundlagen) und eine solche Übermittlung kann nur an staatlich geprüfte Einrichtungen erfolgen, die Gewähr für eine sachgerechte – und das heißt: präventiv effektive – Datenverwendung bieten, d.h. eine Institutionalisierung der Kooperation zwischen Sicherheitsbehörde und Interventionsstellen. Eine solche Kooperation kann nur als kritische Partnerschaft gedeihen, bei der einerseits eine stabile gemeinsame Zielvorstellung und ein gemeinsames Programm, andererseits jedoch klar

abgegrenzte Rollenverteilung und eine Achtung der Rolle und der Eigenart des Anderen bestehen. Der Begriff kritische Partnerschaft schließt ein, dass Interventionsstellen die Aufgabe haben, auf wahrgenommene Schwachstellen in der behördlichen Arbeit und auf Schwierigkeiten, die im Rahmen der Kooperation auftreten, hinzuweisen.

Demnach ist die Arbeit der Interventionsstellen auf 2 Ebenen angesiedelt: Zum einen dient sie der Unterstützung, Beratung und Betreuung von Gewaltopfern. Neben dieser individuellen Ebene haben Interventionsstellen auf einer institutionellen Ebene Anstöße zur wirksameren Gestaltung der behördlichen und justiziellen Präventionsarbeiten zu geben.

4. Soziologischer Fokus und psychodynamische Überlegungen

Betrachtet man die Sicherheitslage in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union nüchtern, so gibt es kaum ein kriminelles Phänomen, das es an Umfang und Schwere mit der im häuslichen Bereich ausgeübten Gewalt aufnimmt. Gewalt in der Familie ist die am weitesten verbreitete Form der Gewalt. In keinem anderen Sektor der Gesellschaft ist die Sicherheit von Frauen und Kindern so schlecht gewährleistet, wie in der häuslichen Sphäre. Frauen sind vor allem im sozialen Nahraum der Gewalt von Männern ausgesetzt⁴.

Sie ist Ergebnis, Ausdruck und Ursache einer gesellschaftlichen Benachteiligung von Frauen. Wenn man von dieser Geschlechtsspezifität abstrahiert, dann blendet man damit auch die wichtigste Ursache und den adäquaten Erklärungskontext der häuslichen Gewalt aus, nämlich die gesamtgesellschaftliche Diskriminierung von Frauen. Das bedeutet: Gewalthandlungen haben je nach dem Geschlecht von Tätern und Opfern eine je unterschiedliche Bedeutung und unterschiedliche Auswirkungen: Gewalt von Frauen gegen Männer ist eine klare, isolierte Verletzung gesellschaftlicher Normen, hingegen Gewalt von Männern an Frauen ist als Bestätigung von umfangreichen sozialen Gegebenheiten zu interpretieren.

⁴ Schneider, Hans-Joachim, Gutachter für Frauen als Gewaltopfer für die Vereinten Nationen, in Kriminologie der Gewalt, De Gruyter Lehrbuch 1987

Männliche Gewalt hat im häuslichen Kontext einen instrumentellen Charakter – sie ist Ausübung und Stabilisierung von Macht und Kontrolle. Die Frau wird vom Gewalttäter als ein zu beherrschendes Objekt behandelt und nicht als Subjekt mit eigenen Bedürfnissen und Rechten respektiert.

In der Deklaration von 1983 der Vereinten Nationen zur Eliminierung von Gewalt an Frauen, heißt es: „Gewalt an Frauen ist die historische Manifestation der historisch gewachsenen Machtungleichheit zwischen Frauen und Männer, die zur Dominanz der Männer über die Frauen, zur Diskriminierung und Behinderung von Frauen geführt haben. Gewalt ist einer der entscheidenden sozialen Mechanismen, durch die Frauen in einer untergeordneten Position gehalten werden.“

Die Diskussion, ob Gewalt in Intimbeziehungen männlich ist und Ausdruck einer patriarchalen Dominanzkultur ist oder ob auch Frauen zu Täterinnen werden können wurde in den letzten Jahren immer wieder sehr leidenschaftlich, oft ideologisch und auch oft spaltend geführt.

Was sicher stimmt ist, dass wesentlich mehr Männer als Frauen in Intimbeziehungen ernsthaftere Gewaltakte verüben, dass die gezeigte Gewalt von Männer häufiger brutaler und kontrollierender ist und dass sexuelle Gewaltakte fast ausschließlich von Männern ausgehen⁵.

Zur Unterscheidung von weiblicher und männlicher Aggression als psychoanalytische Erklärungsversuche fokussiert Margarete Mitscherlich die Entwicklung des männlichen und weiblichen Überichs und seine Beziehung zu den sogenannten Tribschicksalen, in diesem Fall die Rolle der Aggression für die Gewissensbildung. Nach Freud stellt das Überich eine Verinnerlichung der väterlichen Autorität dar, eine Verinnerlichung, die nur der Mann, aufgrund seiner Kastrationsangst voll herstellt. Er hemmt mit dieser Verinnerlichung väterlicher Verbote seine tödliche Aggression dem Vater gegenüber, indem er sie gegen das eigene Ich wendet. Das heißt, er leidet unter Schuldgefühlen und dem unbewussten

⁵ Peichl, Jochen, „Destruktive Paarbeziehungen“, 2015

Bedürfnis, sich selber zu bestrafen. Um diesem Leidensdruck zu entgehen, hat er die Neigung Sündenböcke zu suchen, mit deren Hilfe er die eigenen abgewehrten, angsterregenden Aggressionen nach außen verschiebt und auf andere projizieren kann. Da dem Mann kulturell mehr Aggressionen zugestanden, ja geradezu abgefordert werden und er stärker dazu erzogen wird, sie auszuleben, er sie aber gleichzeitig aufgrund seiner Kastrationsangst heftiger unterdrücken, verinnerlichen und, um sich selbst nicht zu schädigen, umso mehr nach außen abführen muss, wiederum zur Aggressivität der Gesellschaft beitragen. Die beim Mädchen mehr aus Angst vor Liebesverlust denn aus Kastrationsangst verinnerlichten Gebote der Eltern können zur Bildung eines Überichs führen, das mehr auf die Erhaltung der Liebe wesentlicher Objekte ausgerichtet ist. Wenn Frauen, mehr als Männer – so scheint es – von der Beziehung zu ihren Mitmenschen abhängig bleiben und daher versuchen ihre Aggressionen diesen gegenüber zu unterdrücken, lassen sie sich leichter manipulieren, vor allem in dem man ihnen Schuldgefühle einflößt. Die tiefe Angst, die Liebe der Menschen, die einem am nächsten stehen, durch Aggression und Entwertungstendenzen zerstört zu haben, sind bei Frauen oft kaum zu bewältigen. Sie reagieren auf solche unbewussten Schuldgefühle nicht selten depressiv, was ihre Neigung abhängig von den Meinungen und Zuwendungen anderer zu sein, noch verstärkt. Die passiv-aggressive, leidensbereite Haltung der Frau wird durch die geschlechtsspezifische Sozialisation begünstigt, die dem Mann nach wie vor Aggression, Selbstbehauptung, Gefühlsabwehr offen zugesteht, der Frau aber unverändert die Rolle der sich Anpassenden, Gefühlvollen, Dienenden zuweist⁶.

Sozialwissenschaftliche Studien kommen zu dem Ergebnis, dass Jungen im Alter zwischen 8-15 Jahren ganz eindeutig zu direkter Aggression tendieren, Mädchen zu indirekter Aggression, dann erst zu verbaler und zuletzt körperliche Gewalt.

Was erwachsene Frauen angeht, kommt Claudia Heyne in ihrem Buch „Täterinnen – offene und versteckte Aggression von Frauen“, 1996, zu einer etwas anderen Auffassung: „Frauen, so der Eindruck, sind sobald sie über unmittelbare Macht verfügen, weder friedliebender noch weniger grausamer als Männer. In Abhängigkeit von der jeweiligen Situation und dem Maß der ihnen zur Verfügung stehenden Macht

⁶ Mitscherlich, Margarete, Die friedfertige Frau, 1994

bedienen sie sich eines breit gefächerten Arsenal indirekter und direkter Formen destruktiver Aggression und Gewalt. Indirekte Formen sind keineswegs harmlos, sondern möglicherweise und je nach Umständen sogar schädlicher als offene Formen der Gewalt: Sie sind nicht ohne Weiteres identifizierbar, und nicht selten kommen sie gar im Gewande der Fürsorge und Liebe daher. Gegenwehr ist unter diesen Voraussetzungen schwierig, wenn nicht unmöglich.“

Situative Paargewalt kann von Paar zu Paar variieren und auch innerhalb einer Paarbeziehung zeigt sie Unterschiede. Wesentlich aber dabei ist, dass dieses Auftreten von Gewalt *nicht* an ein generelles Macht- und Kontrollverhalten geknüpft ist, mit dem der eine Partner versucht, den anderen zu dominieren. Bestimmte Streitpunkte eines Paares eskalieren in ein plötzliches Überschwappen von verbaler Gewalt in körperliche Gewalt, selten in sexuelle Gewalt. In der Fachliteratur wird das Geschlechterverhältnis für diese Form der Beziehungsgewalt mit 56% für Männer und 44% für Frauen angegeben.

Obwohl diese Form von Gewalt von beiden Geschlechtern etwa gleich häufig ausgeübt wird, begehen Männer schwerere Verletzungen und bringen durch ihr Handeln Angst und Terror in eine Paarbeziehung, d.h. Formen der Gewalt und Auswirkungen sind geschlechtsspezifisch.

Nach einer systemisch, familienbezogenen Sichtweise entstammt diese Gewalt dem täglichen Stress des Familienlebens, ist eher ein Einzelfall als chronisches Eskalationsmuster und versteht physische Übergriffe als ein Mittel der Konfliktlösung, an der alle Familienmitglieder gleichermaßen beteiligt sind. Abweichend von diesem strukturell-funktionalistischen Ansatz wird situative Paargewalt, durch den in den USA entwickelten feministischen Ansatz, nicht mehr als individuell abweichendes Verhalten interpretiert, sondern ebenso als Ausdruck von Kontrolle über den anderen gesehen, die in der patriarchalen Tradition männlicher Dominanz wurzelt.

Patriarchale Gewalt bezeichnet jene Form von Gewalt, die fast ausschließlich von Männern in heterosexuellen Beziehungen eingesetzt wird, als Teil eines wiederholten, systematischen Gewalt- und Kontrollverhaltens, wie oben beschrieben

–hat instrumentellen Charakter. Beziehungen mit regelmäßiger schwerer Gewalt nennt man in der Fachliteratur auch „Misshandlungsbeziehungen“.

Gewalt und Gewaltdrohung hat den Zweck, den anderen, d.h. in der Regel die Partnerin, in eine schwächere, unterlegene Position zu zwingen, um die eigene Machtposition zu erhalten oder auszubauen. Die dazu genutzten Machtstrategien sind physischer, psychischer, sexueller und ökonomischer Art. Häufig beginnend mit subtilen Formen, zeigt sich im Verlauf der Beziehung eine deutliche Zunahme der Gewalt. Als subtile Formen gelten auf den ersten Blick physisch „gewaltlose“ Machtmechanismen, wie Kontrollverhalten, Isolieren von Sozialkontakten, Eifersucht, Instrumentalisieren der Kinder, ökonomische Kontrolle, Beschimpfungen und Entwertungen, Einfordern traditionsgestützter Verhaltensnormen, indirekte Drohungen, emotionaler Missbrauch etc. Wesentlich ist aber, dass diese wenig gewaltsam erscheinenden Kontrollmechanismen eine Gewaltbedeutung annehmen, wenn sie in einem generellen Kontext von Kontrolle und Unterdrückung gesetzt werden. So haben verbale Übergriffe und ein zorniger Blick eines normalerweise nicht gewalttätigen Partners eine völlig andere Bedeutung wie die gleichen Äußerungen eines Mannes, von dem die Partnerin weiß, dass dies schon mehrfach der Beginn von physischen Gewaltübergriffen war.

Ziel aller dieser Handlungen ist es, die totale Kontrolle über die Partnerin und damit über die Beziehung zu erlangen. Sie üben Gewalt kalt und systematisch aus und benutzen auch Waffen (Jacobson und Gottmann beobachteten 10 Jahre lang 63 besonders gewalttätige Paare mit Video und maßen während der Auseinandersetzungen Herzschlag und Hautwiderstand der Männer). Empathie ist nicht vorhanden, wenn sie sich entschuldigen, dann nur aus taktischen Gründen. Gewalt und Durchsetzung des eigenen Willens dominiert ihr Verhalten.

Fälschlicherweise werden körperliche Gewaltübergriffe immer wieder dargestellt, als Eskalation eines vorangegangenen Streits.

Auch bis hin zu schwersten Gewaltübergriffen ist diesen kein erkennbarer Konflikt oder Streit vorausgegangen. Im Erleben des Täters kann schon ein „falsches“, Kleidungsstück, Geste etc. der Partnerin für ihn eine Signal sein, dass seine Autorität, seine Dominanz nicht anerkannt wird und diese stellt er dann mit einem Gewaltübergriff wieder her.

So sehr Intimität und Bezogenheit eine Paarbeziehung erst begründen, so sehr können sie auch die Grundlagen sein, aus der Gewalt entsteht:

- Eine hohe Abhängigkeit der Akteure von der Beziehung
- Die geringere Macht des Angegriffenen im Vergleich zum Angreifer
- Die emotional-intime Qualität einer Beziehung
- Die soziale Isoliertheit der Akteure, als die nicht funktionierende informelle Sozialkontrolle

5. Handlungsmaßstäbe

Aus den vorangestellten Überlegungen wurden folgende Paradigmen sowohl für ein staatliches Handeln, diese Parameter sind auch in den Gewaltschutzgesetzen selbst verwirklicht, als auch für die Tätigkeiten der Gewaltschutzzentren formuliert:

- **Staatliche Verantwortung bei häuslicher Gewalt**
Gewalt in der Privatsphäre ist eine Angelegenheit der öffentlichen Sicherheit, keine Privatsache
- **Klare Verantwortung an den Täter**
Asymmetrie der Tat: der Täter trägt die Verantwortung, nicht das Opfer
staatliche Reaktion muss sich deshalb gegen den Täter richten
- **Schutz und Sicherheit für Opfer**
der Anspruch des Opfers von Gewalt verschont zu bleiben, hat höchste Priorität, Verhinderung weiterer Gewalttaten
- **Klare gesellschaftliche Ächtung**
familiäre Gewalt ist kriminelles Unrecht,
die staatliche Reaktion muss deren Gewicht widerspiegeln,
Verharmlosung schützt den Täter
- **Kooperation aller Einrichtungen und Behörden**

Nur ein wirkungsvolles Zusammenspiel aller beteiligten Einrichtungen und Behörden, mit gemeinsamer Problemsicht, gemeinsamen Zielvorstellungen und klarer Rollenverteilung kann häusliche Gewalt zurückdrängen.

5.1. Opfer -und Täterbegriff

Der hier verwendete Opfer- bzw. Täterbegriff bedeutet keine eindeutige (geschlechtsspezifische) Zuordnung für ein prinzipielles Beziehungsgeschehen. Bezieht man interpersonale Abwehrkonstellationen einer Intimbeziehung mit ein, können Gewaltakte auch als Interaktionszirkel mit Übertragungskomponenten verstanden werden. Wenn hier als die Begrifflichkeit (männlicher) Täter verwendet wird, bezieht sich dies auf die aktuelle Gewalttat, nicht auf die gesamte Beziehungsdynamik. Deshalb ist wie in Punkt 5. auch von der „Verantwortung“ des Täters die Sprache und nicht von „Schuld“.

Wobei zu betonen ist, wie schon an anderer Stelle ausgeführt, Männer wesentlich mehr und schwer körperlich misshandeln, bis zu bestialischen Gewaltübergriffen und Tötungen.

Objektiv gesehen trägt der Täter selbst die Entscheidung, die Eskalation eines Konflikts zu unterbrechen und keinen Gewaltübergriff zu setzen.

(Dies wird in „Anti-Gewalt-Trainings für Gewalttäter“ auch so trainiert).

Auch der Begriff „Opfer“ birgt unübersehbare Gefahren, weil diese Zuschreibung Passivität und Schwäche signalisiert und der Gewalt ohnmächtig ausgeliefert zu sein. Jemanden als „an sich -Opfer“ zu behandeln, löst Interaktionen aus, die den Betroffenen tatsächlich schwächen, eine reflektierende Auseinandersetzung und Entwicklung, auch von anderen Handlungsstrategien verhindert wird.

„Lieber Täter als Opfer sein“- die Identifikation mit dem Täter als Abwehrmechanismus von Ängsten, der eigenen Hilflosigkeit und Ausgeliefertheit, der Verdrängung von Schuldgefühlen und damit Erhöhung des Selbstwertgefühls und Herstellung der narzisstischen Homöostase.

Der Begriff „Opfer“ anerkennt jedoch, dass der Betroffene in der Tatsituation Gewalttaten ausgesetzt war und damit traumatisierende Erfahrungen gemacht hat.

Es soll über diese Begrifflichkeit kein Status festgeschrieben werden, sondern - in grober Vereinfachung poststrukturalistischer Ansätze zum Geschlechterdiskurs bzw. zum Subjektbegriff, nämlich Geschlecht existiere nicht, sondern werde konstruiert und kann eben nur dekonstruiert werden, wenn es Bewusstheit gibt, dass es konstruiert ist, bedeutet dies am Opferbegriff, dass erst durch die Benennung Bewusstsein entsteht und damit Veränderung erst möglich gemacht werden kann. Identifizierung geht einem Identifizierungsverlust voraus, der zwar destabilisierend ist, aber dadurch ein „Freiheitsgefühl“ des „es könnte alles ja auch anders sein“ entsteht und die zumindest abstrakte Veränderungsmöglichkeit. Auch in Ableitung von Freud's Grundsatz, „man könne den Feind nicht in absentia erschlagen“, er meint hier Abgewehrtes kann nicht bearbeitet werden, wenn es abgewehrt bleibt.

6. Gewaltschutzgesetze

Wie schon erwähnt trat das erste Gewaltschutzgesetz gegen Gewalt in der Familie mit 1.5.1997 in Kraft und wurde wiederholt novelliert und ergänzt.

Es sind hier mehrere gesetzliche Ebenen berührt und eine „Gesetzeskette“, die ineinander verzahnt und aufeinander aufbaut.

Wegweisung und Betretungsverbot (WW/BV) nach § 38a SPG
(Sicherheitspolizeigesetz)

Die Polizei hat, wenn ein gefährlicher Angriff auf Leben, Gesundheit oder Freiheit bevorsteht, insbesondere nach einem vorangegangenen Angriff, die Person, von der die Gefahr ausgeht, aus der Wohnung und der unmittelbaren Umgebung der gefährdeten Person wegzuweisen und ein 14tägiges Betretungsverbot anzuordnen. Diese Anordnung basiert alleinig auf der Gefährlichkeitsprognose der Polizei, und ist unabhängig vom Willen der gefährdeten Person. In den ersten 3 Tagen hat die Polizei zu überprüfen, ob dieses Betretungsverbot auch eingehalten wird.

Die formalisierte Dokumentation darüber ist innerhalb von 24 Stunden an das Gewaltschutzzentrum zu übermitteln, das sich innerhalb von 48 Stunden den proaktiven Kontakt mit der gefährdeten Person bzw. gefährdeten Personen herzustellen.

Wenn Minderjährige im Haushalt leben, ist diese Dokumentation auch an die Kinder- und Jugendhilfe zu übermitteln.

Ist ein Minderjähriger unmittelbar gefährdet, so kann ein Betretungsverbot für Orte wie Kindergarten und Schule angeordnet werden und die betreffende Einrichtung ist darüber von der Polizei zu informieren.

Einstweilige Verfügungen (EV) nach §§ 382b ff EO (Exekutionsordnung)

Dies sind zivilrechtliche Verfügungen, die beim zuständigen Familiengericht zu beantragen sind. Beantragt kann hier von der gefährdeten Person (in diesem Verfahren „Antragsteller“) wiederum der Schutz der Wohnung und deren unmittelbare Umgebung, andere Orte, an denen sich die gefährdete Person häufig aufhält, wie z.B. Arbeitsplatz, es kann die Kontaktaufnahme (persönlich, telefonisch, brieflich, auch über Dritte) untersagt werden, auch ein Vermeiden des Zusammentreffens kann dem Gefährder (in diesem Verfahren „Antragsgegner“) auferlegt werden. Voraussetzung ist, dass ein weiteres Zusammenleben bzw. Zusammentreffen unzumutbar ist. Diese Unzumutbarkeit ist dem Gericht durch Bescheinigungsmittel zu belegen und der/die AntragstellerIn wird vom Gericht „angehört“. Diese Verfügungen können im Erstantrag eine Geltungsdauer von einem halben Jahr bis zu einem Jahr haben, können bei Zuwiderhandeln mittels Exekutionsantrag durchgesetzt werden und mittels neuerlichen Antrags verlängert werden.

Wird eine EV in der Geltungsdauer einer WW/BV von 14 Tagen beim Bezirksgericht eingebracht, so verlängert sich diese WW/BV um nochmals 14 Tage, damit in dieser Frist ein Beschluss ergehen kann und somit ein lückenloser Schutz für Opfer gewährleistet ist.

Nach § 215 ABGB kann die Kinder- und Jugendhilfe für Minderjährige (Mj.) diese Einstweiligen Verfügungen, ohne vorherigen Obsorgeantrag, beantragen.

Auch im **Strafrecht** wurden neue strafrechtlich verfolgbare Delikte installiert, wie z.B. „Beharrliche Verfolgung nach § 107a StGB, „Fortgesetzte Gewaltausübung“ nach § 107b StGB und in der Strafprozessordnung das Instrument der psychosozialen und juristischen Prozessbegleitung für Gewaltopfer nach § 65 Z1 StPO installiert. Auch dies ist ein wesentlicher Tätigkeitsbereich des Gewaltschutzzentrums.

Diese breiten Gesetzesmaterien wurden zum Schutz und zur Sicherheit von Gewaltopfer geschaffen und als Normverdeutlichung und „Nachsozialisation“ für Gewalttäter. Sie sollen sowohl spezialpräventive als auch generalpräventive Wirkung haben.

7. Verein Gewaltschutzzentrum Salzburg für Gewaltprävention, Opferhilfe und Opferschutz

Das GSZ Salzburg ist eine gesetzlich verankerte Opferschutzeinrichtung (die Gewaltschutzzentren/Interventionsstellen Österreichs sind die Einzigen) im Auftrag des BM.I für das Bundesland Salzburg, ist Teil der „öffentlichen Sicherheit“, eingebunden in die rechtlichen Maßnahmen (siehe Punkt 6.) und hat ein soziologisches Theorienverständnis. Aufgaben sind die Primärprävention – Vorbeugung gewalttätiger Auseinandersetzungen durch gesamtgesellschaftliche Aufklärung, Information und Enttabuisierung, Sekundärprävention – frühzeitige Unterstützung nach Gewalterleben und Verhinderung weiterer Gewalttaten und Tertiärprävention – Verringerung der Schwere der Auswirkungen.

Zielgruppe sind Opfer von Gewalt in der Privatsphäre, unter diesen Begriff fallen nicht nur Gewalt in Paarbeziehung, sondern auch beispielsweise Gewalt gegen Kinder, Gewalt von Kindern gegenüber ihren Eltern, Gewalt zwischen Geschwistern und Gewalt gegen im Haushalt lebende Menschen, Opfer von Gewalt im sozialen Nahraum, Opfer von „Stalking“, Opfer von Gewalt in Institutionen⁷, also in Beziehungskonstellationen die durch Intimität und Ausschließlichkeit geprägt sind. Opfer können somit Frauen, Männer, Kinder und Jugendliche sein.

Das GSZ arbeitet jährlich mit ca. 1.200 von Gewalt betroffenen Personen.

7.1. Begriffsbestimmung Gewalt

⁷ Dienstleistungsvertrag des BM.I mit dem Gewaltschutzzentrum Salzburg

Von Gewalt wird dann gesprochen, wenn ein intentionales Handeln durch Druck/Zwang eine Schädigungsabsicht verfolgt und dabei Normen bricht.

Der Punkt *intentionales Handeln* umfasst dabei ein gezieltes, gerichtetes, „absichtliches“ Verhalten und betont die potentielle Entscheidungsfreiheit. Die Intention ist dabei die Durchsetzung eigener Interessen und Bedürfnisse ohne eine etwaige „Schädigung“ des Anderen zu bedenken bzw. diese zu beabsichtigen.

Druck/Zwang liegt vor, wenn das Ziel der Handlung gegen den- möglichen- Widerstand des Anderen durchgesetzt wird. Zwang meint hier nicht, dass dieser auf körperlicher Ebene vollzogen werden muss. So ist auch eine Drohung oder subtilere Form unter dieser Kategorie gemeint. Auch genügt der „generelle Abwehrwille“, d.h. Widerstand muss nicht tatsächlich geleistet werden. Es genügt, dass davon ausgegangen werden kann, dass die Betroffene sich bei „freier“ Entscheidung anders entschieden hätte.

Der Punkt der *Schädigungsabsicht* ist in mehrfacher Hinsicht wesentlich.

Klar ist, dass bei körperlicher Gewalt immer auch ein körperlicher „Schaden“ auftritt, es meint aber auch, dass eine Schädigung billigend in Kauf genommen wird, zB. der Andere Angst hat, auf eigene Bedürfnisse verzichtet, sich nach den „Normen“ des Täters richtet, ja eine mögliche Schädigung nicht einmal mehr bedacht wird.

„Wir sehen Aggression in Zusammenhang mit Durchsetzung, Selbstbehauptung und Abgrenzung. Im Gegensatz dazu gehen wir davon aus, dass bei Gewalt die Intention einer Schädigung vorhanden ist oder eine Schädigung billigend in Kauf genommen wird. So wäre z.B. Anschreien in dem einen Fall eine expressive Aggression, die von inneren Spannungen befreit und in einem anderen Fall eine Form von psychischer Gewalt, die ein Klima von Angst und Schrecken verbreitet bzw. aufrecht erhalten soll⁸.

7.2. Formen von Gewalt

⁸ Dipl.-Psychologe Detlef Vetter, Konzept zur Arbeit mit gewalttätigen Männern

Gewalt beinhaltet nicht nur Formen von *körperlicher Gewalt* wie schlagen, stoßen, festhalten, würgen, treten, Verbrennungen zufügen, werfen mit Gegenständen u.v.a.m. bis zu schweren Verletzungen mit Todesfolge oder Mord, auch *psychische Gewalthandlungen* wie kontrollieren, isolieren, demütigen, entwerten, bedrohen – auch implizite Bedrohungen, einfordern von rigiden Verhaltensnormen, instrumentalisieren von Kindern, verletzen von Haustüren, zerstören von Gegenständen, ökonomische Kontrolle etc. sind beinhaltet und als sehr relevante Formen sexuelle bzw. sexualisierte Gewalt. So ist doch psychodynamisch die besondere Stellung der Sexualität in der psychischen Organisation des Menschen zu sehen.“ Es ist keinesfalls egal, ob als Waffe der Penis oder etwa die Faust gewählt wird. Eine solche Auffassung verleugnet die Dynamik und die Bedeutung von Sexualität⁹.

Alle Formen von Gewalt dienen aus familien-soziologischer Sicht letztendlich der Ausübung von Macht und Kontrolle. So ist auch die gefährlichste Phase in einer „Gewalt“-Beziehung die Phase der (unvorbereiteten) Trennung, da hier das Opfer sich der Macht- und Kontrollausübung gänzlich entziehen könnte. In dieser Phase passieren die häufigsten Mordversuche.

Aus psychoanalytischer Sicht sind diese vielfältigen Formen Symptombildungen pathologischer Bindungssysteme.

7.3. Auswirkungen von Gewalt

Auswirkungen, die wir in unserem Arbeitsfeld identifizieren können sind abgesehen von körperlichen Beeinträchtigungen bis zu schwersten Verletzungen, psychische und psychosomatische Folgeerscheinungen.

Gerade psychische Gewalthandlungen ziehen auf Grund ihrer Unkontrollierbarkeit, Unvorhersehbarkeit und der Verwirrung und großer Verunsicherung durch einerseits Nähe und Zuneigung seitens des Täters in Abwechslung mit Gewaltübergriffen, Folgen gleich einer Posttraumatischen Belastungsstörung mit sich. Das destruktive Potential von psychischer und

⁹ Pohl.R., Angst, Lust, Zerstörung. Männlichkeit als sozialer und sexueller Analphabetismus, 1996

sexualisierter Gewalt scheint um einiges höher zu sein als dies körperliche Gewaltübergriffe bewirken.

Die wesentlichen affektiven und emotionalen Erscheinungen sind Angst, Ohnmacht und Lähmung, jedoch auch überbordendes Agieren, Scham- und Schuldgefühle, auch als projektives Geschehen zu verstehen, Verlust von äußerer Sicherheit und innerer Sicherheit, damit einhergehend sozialer Rückzug und Vermeidungsverhalten, Verlust von Vertrauen, sowohl in andere als auch auf Möglichkeiten der Veränderung, Fokussierung auf den Täter, zu verstehen als Abwehrmechanismus Identifikation mit dem Aggressor, Spaltungstendenzen bis zum Verlust der eigenen Grenzen, Bedürfnisse, Werte und Normen.

7.4. Spezifische Dynamik in Intimbeziehungen

1. Phase des Spannungsaufbaues
2. Gewaltexplosion
3. Spannung ist abgebaut, der Täter entschuldigt sich –Schuldphase
4. Liebesphase, Opfer versucht sich vermehrt, den Normen des Täters zu entsprechen um diese Phase halten zu können, Täter sieht seine Dominanzansprüche befriedigt.
5. Honeymoonphase
6. Alltag

Diese Phasen sind wie eine Art Wellenbewegung, wobei sich die Phasen verkürzen und die Gewaltexplosionen immer heftigere Formen annehmen können, weil ja in der vorhergehenden Schuldphase, der Täter durch seine Entschuldigung sich unterworfen fühlt und seine Dominanz mit einem massiven Gewaltübergriff wiederherzustellen versucht.

Prinzipiell gibt es für beide Beteiligten an jeder Stelle des Prozesses die Möglichkeit auszusteigen. Rechtliche Maßnahmen, wie die Anordnung einer Wegweisung/Betretungsverbot bzw. die pro-aktive Kontaktaufnahme durch das Gewaltschutzzentrum sind Versuche, diesen Prozess zu unterbrechen und zu verändern.

8. Tätigkeitsbereiche des GSZ

Die unterschiedlichen Tätigkeitsbereiche spiegeln die in Punkt 5. genannten Handlungsmaßstäbe wieder.

8.1. Juristische und psychosoziale Beratung und Unterstützung für Gewaltbetroffene

Für diese Ebene der Tätigkeiten ist das GSZ Krisen-, Beratungs- und Unterstützungszentrum. Es wird das grundlegende Ziel verfolgt, den Schutz von Betroffenen und ihre subjektive und objektive Sicherheit nachhaltig zu verbessern. Es werden den Opfern „erste Hilfe“ und Orientierung sowie längerfristige Unterstützung zur Bewältigung ihrer Krisensituation angeboten. Ein Schwerpunkt der Beratung hat das Aufzeigen der zivilrechtlichen Schutzmöglichkeiten nach dem Gewaltschutzgesetz zu sein

Das Beratungs- und Unterstützungsziel ist die Wiedergewinnung von Lebensqualität in einem „gewaltfreien“ Leben und die Erhaltung und Wiederherstellung der Lebensgestaltungsmöglichkeiten und der Arbeitsfähigkeit der Opfer.

Opfer von Gewalt haben Anspruch auf Schutz, Sicherheit und Unterstützung. Im Mittelpunkt der parteilichen Interventionsarbeit der Opferschutzeinrichtung hat daher das spezialisierte, einzelfallbezogene und pro-aktive Vorgehen bei Gewalt in der Privatsphäre sowie in Fällen der Beharrlichen Verfolgung (Stalking) zu sein. Die Opferschutzeinrichtung hat Frauen, Kinder, Jugendliche und Männer zu unterstützen, die von Gewalt im o.a. Sinne betroffen oder bedroht sind¹⁰.

Die pro-aktive Kontaktaufnahme mit den von der Polizei durch Übermittlung der Dokumentation von Wegweisung/Betretungsverbot, Anzeigen und anderen polizeilichen Meldungen zugewiesenen Opfern erfolgt unverzüglich ,spätestens jedoch innerhalb von maximal 2 Werktagen, telefonisch, brieflich oder persönlich. Proaktiv zu arbeiten bedeutet, Opfern aktiv und unaufgefordert Beratung anzubieten und nicht abzuwarten, bis diese selbst Beratung suchen. Nach einem Gewaltübergriff ist davon auszugehen, dass Betroffene in einer Krisensituation, wenn nicht in einer traumatisierten Situation sind, und somit Einschränkungen und rationalem, zielgerichtetem Denken und Handeln vorhanden sind. Es ist nicht

¹⁰ Dienstleistungsvertrag des BM.I

selbstverständlich davon auszugehen, dass jedes Opfer auch Unterstützung von außen will. Somit ist diese Art der Kontaktaufnahme ein sehr spezifisches Feld der psychosozialen Beratung.

Selbstmelderinnen und Selbstmelder bzw. Personen, die von anderen Behörden, Gerichten und Einrichtungen an das GSZ verwiesen werden, erhalten zur Abklärung umgehend eine Erstberatung, entweder telefonisch oder in einem persönlichen Gespräch.

Beratungen finden telefonisch, auch aufgrund des oft sehr schnellen Handlungsbedarfs um in der akuten Gefährdungssituation für sofortigen Schutz und Sicherheit sorgen zu können und persönlich, sowohl in den Räumlichkeiten der Einrichtung mit der Zentrale in der Stadt, als auch in den Regionalstellen in den Bezirken und Außenstellen, wie z.B. im Landeskrankenhaus statt. Auch aufsuchende Beratung in der Wohnung der Betroffenen oder an anderen Orten (zB. Krankenhaus, andere Betreuungseinrichtung ua.) ist nach Maßgabe der individuellen Bedürfnisse möglich.

Das juristische und psychosoziale Beratungs- und Betreuungsangebot umfasst:

- Psychosoziale Erstberatung und Krisenintervention
- Juristische Beratung zu rechtlichen Schutz- und Sicherungsmöglichkeiten
- Grundsätzliche Beratung über zivilrechtliche Verfahrensmöglichkeiten
- Aktivierende Beratung und aktive Unterstützung bei der Umsetzung
- Bearbeitung der aktuellen Krisensituation
- Sicherheitsplanung
- Prozessorientiertes Bedrohungsmanagement und Gefährdungsanalyse, auch nach standardisierten Verfahren
- Informationen über strafrechtliche, familienrechtliche, ausländerrechtliche Verfahrensmöglichkeiten und Unterstützung bei der Umsetzung
- Erstellen von Anträgen, Stellungnahmen und Eingaben an Gericht und Staatsanwaltschaft
- Gerichtsbegleitungen mit Vorbereitung und Nachbesprechung
- Information zu Anzeigemöglichkeiten bei der Polizei

- Begleitung zur Polizei
- Psychosoziale und juristische Prozessbegleitung im Strafverfahren
- Spezifische Unterstützung von Kindern und Jugendlichen
- Unterstützung bei Kontaktaufnahme durch die Kinder- und Jugendhilfe, sowie aktive Kontaktaufnahme und Kooperation
- Beratung und Berücksichtigung spezifischer Belange von Migrantinnen und Migranten
- Weiterführende Beratung und Unterstützung
- Übernahme einer Lotsenfunktion in weiterführende Hilfesysteme, auch durch unmittelbare Kontaktherstellung
- Anregung und Kontaktherstellung zu psychotherapeutischer Unterstützung
- Koordination des Interventionsprozesses und Zusammenarbeit mit anderen Hilfesystemen

Es gibt keinen standardisierten Beratungs- und Unterstützungsablauf. Die Beratung stellt immer auf die individuellen Lebenszusammenhänge, der jeweiligen Bedürfnisse, Fähigkeiten und Ressourcen der Betroffenen und versucht Handlungsalternativen aufzuzeigen. Beratung versteht sich nicht als bloße Informationsweitergabe oder Auftragsempfänger durch die Betroffenen. Die aktivierende Beratung hier weicht aber von der lösungs- und ressourcenorientierten Beratung insoweit ab, dass der Fokus zwar auch auf der Erarbeitung von Lösungen unter Berücksichtigung der individuellen Ressourcen liegt, in der Opferschutzarbeit jedoch auch auf der „Analyse“ der Konflikt- und Krisensituation liegt und versucht Impulse zu setzen über die eigenen Lebenszusammenhänge zu reflektieren, einen Perspektivenwechsel versuchen anzuregen um damit Veränderungsmöglichkeiten aufzuzeigen und diese auch begleitend zu unterstützen. Soweit dies im Rahmen einer psychosozialen Beratung möglich ist.

Unterstützung erfolgt nach dem Prinzip der „Minimalintervention“ – durch erste kleine Schritte können schon umfassendere Veränderungsprozesse angestoßen werden.

8.2. Kooperationen

Kooperation und Vernetzung über den Einzelfall hinaus sind wesentlich Bestandteile der Tätigkeiten.

Es sind unterschiedliche Ebenen der Kooperation, institutionalisierte und freie Kooperation, Kooperation durch Schulungstätigkeit, Kooperation als Praktikumsstelle und Vernetzung durch Mitarbeit in Arbeitskreisen.

Wie schon im Gewaltschutzgesetz festgelegt sind die engsten Kooperationspartner Polizei, Zivil- und Strafgericht, Strafverfolgungsbehörde und Kinder- und Jugendhilfe.

Institutionalisierte Kooperation geregelt in Erlässe und verpflichtenden Vereinbarungen. Dazu zählen regelmäßige Treffen mit Polizei, insbesondere Präventionsbeamten, Teilnahme an Vernetzungstreffen der Polizei in den Bezirken, themenspezifische Kooperationstreffen mit Familienrichtern und Staatsanwälten, Kooperationsgespräche mit anderen Behörden, zB. Fremdenbehörde, Teilnahme an Konferenzen, der Bürgermeister, Amtsleiter, Sicherheitsreferenten u.a.

Jährliche Arbeitskreistreffen mit Vertretern der Strafrecht, Prozessbegleitungseinrichtungen und die dafür tätigen Rechtsanwälte.

Als Ebene der freien Kooperation initiiert das GSZ selbst regelmäßig themenspezifische, interdisziplinäre Arbeitstreffen mit Polizei, Justiz, Kinder- und Jugendhilfe.

Eine konstruktive Zusammenarbeit und nachhaltige Vernetzung mit anderen weiterführenden Institutionen im Hilfesystem, auch fallunabhängig ist ein wichtiges Anliegen, wie z.B. mit Einrichtungen im Kinder- und Jugendbereich, Einrichtungen des Gesundheitswesens, spezifische Beratungseinrichtungen, Einrichtungen der Männer- und Täterberatung u.a.

Die Kooperation mit Einrichtungen im Kranken- und Gesundheitswesen findet fallzentriert und auch fallunabhängig sehr breit statt: Zusammenarbeit mit Ärzten und Pflegepersonal in Krankenanstalten, niedergelassenen praktischen Ärzten und Fachärzten, Fachärzten und Pflegepersonal aus dem psychiatrischen Bereich, mit psychologischen und sozialen Diensten in Krankenhäusern, Aufbau und Zusammenarbeit mit Opferschutzgruppen unterschiedlicher Krankenanstalten, Psychotherapeuten, Gutachtern, mit der Gerichtsmedizin.

Auch Vernetzungsarbeit mit Einrichtungen des Ausbildungs- und Fortbildungswesen ist Bestandteil der Kooperationstätigkeiten.

Zur Vertiefung der Zusammenarbeit werden auch Schulungen, Fortbildungen, Vorträge und workshops abgehalten.

Das GSZ ist in die Ausbildung und Fortbildung für die Exekutive eingebunden, hält Vorträge an Universitäten und Fachhochschulen, Fortbildungen für soziale Einrichtungen, veranstaltet workshops für Schulen.

Mehr-modulige Fortbildungscurricula für Pflegepersonal und Ärzte werden in unterschiedlichen Krankenanstalten wie z.B. in den Salzburger Landeskliniken, Krankenhaus der "Barmherzigen Brüder", Tauernklinikum Zell am See ua. durchgeführt. Die Konzepte für diese Fortbildungscurricula wurden in Zusammenarbeit mit der psychosomatischen Abteilung des Landeskrankenhauses Salzburg im Sonderauftrag der Christian-Doppler-Klinik entwickelt, werden evaluiert und modifiziert und seit 2011 laufend abgehalten.

Im weiteren ist das GSZ auch Praktikumsstelle für Richteramtsanwärter und Studierende aus unterschiedlichen Studienbereichen.

Die Mitarbeit in den unterschiedlichen regionalen und überregionalen Arbeitskreisen ist ebenso Ebene der Kooperation, wie z.B. im sozialwissenschaftlichen Arbeitskreis, SozialberaterInnen-Team, Frauenarmutsnetzwerk, Bundesarbeitsgemeinschaft opferschutzorientierte Täterarbeit.

8.3. Öffentlichkeitsarbeit

Öffentlichkeitsarbeit ist hier die Informationserteilung, Sensibilisierung und Aufklärung über das Thema Gewalt in der Familie und Gewaltausübung durch beharrliche Verfolgung (Stalking), ihrer gesellschaftlichen Zusammenhänge, und ihrer Folgen. Bei dieser Öffentlichkeitsarbeit muss auch eine umfassende Information zum Bestehen, den Aufgaben und den Leistungen der Opferschutzeinrichtung erfolgen. Damit möglichst viele von häuslicher Gewalt

und beharrlicher Verfolgung Betroffene eine Chance haben, ihrer Situation zu entkommen und entsprechende Hilfe in Anspruch zu nehmen, ist adäquat über die Beratungsangebote zu informieren¹¹.

8.4. Gesetzesevaluation und -konzeption

Gesetze zu Gewaltprävention und Opferschutz erfordern ständig Evaluation und Weiterentwicklung.

Das GSZ hat zur Aufgabe die Gesetzesfolgen in ihrer Fachpraxis zu beobachten (Gesetzesfolgenabschätzung) und dahingehend Reformvorschläge zu entwickeln, d.h. Lücken in rechtlichen Schutzbestimmungen und auch in ihrer Umsetzung zu erheben und dahingehend Stellungnahmen, Anregungen und Reformvorschläge zu erarbeiten und diese auch in den dafür bestimmten Gremien und interministeriellen Arbeitsgruppen einzubringen.

9. Psychoanalytische Ansätze in der Beratung

Die vorangestellten Ausführungen sollen darlegen in welchem Kontext die Arbeit des Gewaltschutzzentrums zu sehen ist, welche Denkhaltungen und daraus abgeleitete Handlungsansätze bestimmend waren.

Aufgrund meiner juristischen und sozialarbeiterischen Ausbildungen und meines beruflichen Hintergrunds hatten Theorien, die gesellschaftlichen Verhältnisse (die nach wie vor Sexismus und Androzentrismus systematisch hervorbringen) bestimmen das Bewusstsein, für mich lange Zeit Gültigkeit. Individualisierende Theorien habe ich abgelehnt, da dadurch einer politischen Verantwortungsübernahme entgegengewirkt würde.

Geprägt durch meine Arbeit mit Gewaltbetroffenen waren aber sukzessive die soziologisch-feministisch orientierten Erklärungsmodelle nicht mehr ausreichend und ich versuchte zu einem tieferen Verstehen zu gelangen. Motiviert durch meine eigene „Heilanalyse“ beschäftigte ich mich mit psychoanalytischen Theorien und Erkenntnishaltungen und begann meine psychoanalytische Ausbildung.

¹¹ Dienstleistungsvertrag des BM.I

Damit begann ein Prozess des Zweifelns (und auch immer wieder des Verzweifelns), welche Denk- und Handlungsansätze die „richtigen“ wären, bis zu Überlegungen, wie eine Verschränkung dieser unterschiedlichen Haltungen, die eine stark ausgerichtet auf die Veränderungen der äußeren Realität, durch instrumentelle Hilfen, die andere fokussierend auf die individuelle innere Dynamik, der inneren ubw Konflikte, möglich sein kann.

Schülein schreibt dazu: „ Sowohl die psychische als auch die gesellschaftliche Komplexität hat Relevanz. Psychodynamik und soziale Realität sind zwei Seiten derselben Medaille, weil sie sich wechselseitig bedingen und voraussetzen, ohne aufeinander reduzierbar zu sein. Man kann in einem weiteren Sinn von einer Art Komplementarität sprechen: Psychodynamik braucht einen sozialen Rahmen, soziale Realität braucht Treibstoff und Belehrung¹².

Wie können nun in der Praxis psychoanalytische Denk- und Handlungsansätze in das Feld der Opferschutzarbeit implementiert werden.

„Psychoanalytisch“ heißt ja ein methodisch, reflektiertes Vorgehen der Aufdeckung unbewusster, abgewehrter Antriebe, Vorstellungen, Zusammenhänge und Bedeutungen, die sich einer bewussten, aktiven und selbstbestimmten Gestaltung des Lebens entziehen. Es ist darauf ausgerichtet zum Erkennen und Verstehen der unbewussten, bestimmenden Momente des Seelenlebens und ihrer sozialen Interaktionen zu verhelfen um in der Lage zu sein, reifere, unabhängigere, weniger aus dem Unbewussten heraus geprägte Handlungen zu setzen und Entscheidungen zu treffen. Die Psychoanalyse beschäftigt sich mit der unbewussten inneren Welt der Menschen sowie mit der Konfrontation dieser inneren Welt mit der äußeren Realität.

Opferschutzarbeit ist im üblichen Verständnis dagegen ein regulatorisch helfendes Handeln in der äußeren Welt, das äußere Realitäten beeinflussen und verändern will, zumindest die beeinträchtigende äußere Situation von Betroffenen verbessern will.

Sie ist überwiegend ausgerichtet auf technische-instrumentelle Unterstützungsleistungen, diese können zwar in der äußeren Realität Schutz und Sicherheit für einen begrenzten Zeitraum bringen, alleine können diese Leistungen jedoch nicht die innere „Not und Verletzung“ und die damit einhergehenden Interaktionsmuster überwinden, die innere Sicherheit (wieder-) herstellen und die nachhaltige Veränderung von Interaktionsmustern bewirken.

¹² Schülein, Johann August, „Zur Kooperation von Soziologie und Psychoanalyse, 2014

Psychoanalytisch orientierte Opferschutzarbeit ruht auf zwei zentralen Elementen:

Die instrumentellen Hilfen, mit allen rechtlichen Möglichkeiten und Interventionen, und der Arbeit mit der Beziehung und den Emotionen sowohl der Klienten als auch der Beraterin (und ein Verstehen des aktuellen krisenhaften und auch traumatisierenden Beziehungsgeschehen als mögliches bzw. Wiederholen einer frühen (kindlichen) konflikthaft-, auch traumatisierend erlebten Beziehungserfahrung mit Primärobjekten, begleitet mit hohem Potential von Scham- und Schuldgefühlen.) Sie verbindet also instrumentelle Hilfe mit einer Nutzung der Beziehung zum Klienten.

Psychoanalytisch orientierte Beratung ist kein Therapieersatz – „keine Therapie für Arme“, sondern ist der Versuch durch die Herstellung von äußerem Schutz und Sicherheit erst den Boden für ein weiteres Bearbeiten zu ermöglichen. Abgrenzung und Unterschied zur psychoanalytischen Behandlung ist vielseitig: diese findet in einem örtlich und zeitlich klar definierten, abgegrenzten Raum statt, Arbeitsmittel der psychoanalytischen Behandlung sind Wort und Deutung und die Abstinenzregel, die Regel dem Patienten die Befriedigung seiner Wünsche zu versagen und jede Abfuhrmöglichkeit außer der verbalen zu versagen.

In der Beratung gibt es jedoch ein breites Arsenal an Interaktionsformen, auch alltagsweltliche: Beratungen finden nicht nur in den Beratungsräumlichkeiten statt, sondern wenn notwendig auch in der Wohnung der Betroffenen, an anderen Orten wie z.B. Krankenhaus statt, es wird zu Gericht, zu Verhandlungen, zu Polizei und anderen Einrichtungen begleitet, die Beraterin wird hier in ihren Aktionen und Interventionen miterlebt, sie setzt sich aktiv für die Interessen ihres Klientels ein, es finden auch „Alltagsgespräche“ statt, und es wird mit Blick, Wort bis hin zu körperlichen Berührungen interagiert.

Abstinenz bedeutet hier Klarheit über die eigenen Interessen und das eigene „Begehren“ zu haben, insbesondere da ja schon ein Auftrag formuliert ist- nämlich Schutz und Sicherheit herzustellen – ein Auftrag, der zum Teil nicht von den Betroffenen selbst gestellt wird, sondern ein „Begehren“ der Einrichtung und damit der Beraterin, und im Sinne dieses Auftrags nicht unreflektiert zu agieren. In dem Feld der Opferschutzarbeit birgt das oft große Schwierigkeiten, da es ein Arbeiten im Realraum des Betroffenen ist, der akut von weiteren Misshandlungen, Verletzungen bis hin zur Tötung bedroht ist. Schwierig ist es auch, bedingt durch das enge Zeitfenster gerade nach einer Anordnung von Wegweisung/Betretungsverbot mit der

Wirkdauer von 14 Tagen innerhalb dieser ein Antrag auf Einstweilige Verfügung für einen lückenlosen äußeren Schutz beim Bezirksgericht eingebracht werden muss, nicht selbst zu agieren.

Ziel der Beratung kann nur sein eine Veränderung hin zu einem etwas höheren Grad an Bewusstheit über die Zusammenhänge der aktuellen Beziehungssituation, der Handlungen und Impulse anzustoßen, nicht wie in der Behandlung, nämlich das Unbewusste bewusst und sprachlich formulierbar zu machen, und eine partielle strukturelle „Umorganisation“ zu erreichen.

Die instrumentellen Hilfen in diesem Handlungsfeld sind vorwiegend die rechtlichen Schutz- und Sicherungsmöglichkeiten durch die Gewaltschutzgesetze, die dafür notwendigen Interventionen bei Exekutive, Behörden und Gerichten u.a. und die Gefährdungsanalysen samt Bedrohungsmanagement und Sicherheitsplanung. Auch dadurch findet ein Aufbau einer persönlichen Beziehung statt und ist begleitet von all den Turbulenzen und inneren Konflikten der Betroffenen. Diese instrumentellen Hilfen sind nicht nur als Stabilisierung der äußeren Lebenssituation zu sehen, sondern ist auch eine Chance für die Beraterin die innere Welt der Betroffenen besser verstehen zu können.

Die Inanspruchnahme dieser instrumentellen Hilfen ist für die Betroffenen überwiegend hoch ambivalent. Es ist selten, dass Betroffene keine Ängste vor einem möglichen Beziehungsabbruch haben und die innere Verstrickung in die destruktive Beziehungskonstellation schon gelöst ist.

Diese Ambivalenz kann in der Beraterin ein emotionales Spektrum von Hoffnung, Euphorie, Enttäuschung, Wut und auch Resignation auslösen, sie empfindet sich als inkompeten, die eigene Arbeit als sinnlos und wertlos, und dafür Scham und Schuldgefühle. Dies als Gegenübertragung zu verstehen und damit tieferen Zugang zur Gefühlswelt des Betroffenen zu erhalten, kann zu einer stabilen und stützenden Beratungsbeziehung führen.

Über die instrumentellen Hilfen und den damit verbundenen Kontakt zu Polizei, Justiz und anderen Behörden kann der Betroffene auch neue „Beziehungserfahrungen“ mit als oft mächtig und angsteinflößend erlebten „Über-Ich-Instanzen“, machen.

Die grenzsetzenden Funktionen und die Sanktionsmöglichkeiten dieser, können stabilisierenden Charakter haben und auch im Sinne eines „Hilfs-Ich“ verstanden werden.

Arbeiten mit der Beziehung bedeutet die aktuelle Beziehungsgestaltung, sowohl in der Intimbeziehung als auch zur Beraterin, als psychische Strukturen, Handlungs- und Reaktionsmuster zu sehen, die in der Vergangenheit erzeugt wurden. Diese Strukturen und Muster sind zwar veränderbar, die „Geronnenheit“ dieser Strukturen dürfen nicht unterschätzt werden. Diese Grundstrukturen müssen als widersprüchlich und beharrlich verstanden werden und von unbewussten Bedürfnissen und Emotionen bestimmt. (Als Gedankenexperiment kann überlegt werden, ob nicht eine ähnliche destruktive Beziehungskonstellation wieder eingegangen würde, wenn jetzt der aktuelle gewalttätige Partner nicht mehr vorhanden wäre, weil er zB. durch einen Unglücksfall verstirbt). Das heißt aber nicht, dass die Arbeit an der aktuellen Beziehungsproblematik im Hier und Jetzt sinnlos wäre, sie ist bedeutsam, weil über die neuen Beziehungserfahrungen in der Beratung und über die Interventionen eine Entwicklung angestoßen werden kann. Durch eine psychodynamische Betrachtungsweise intrapsychischer und interpersoneller Vorgänge wird ein Verstehen in der Beraterin erweitert. Dies den Klienten zur Verfügung zu stellen, kann für diese entlastend und verändernd wirken. Über das Verstehen der Beraterin kann ein Selbst-Verstehen eingeleitet werden und dies zu einer Veränderung im Handeln führen.

Die Beraterin muss mit einem Gefühl der Wertschätzung, Sensibilität, Offenheit und Interesse den Betroffenen begegnen, auch durch klar benannte Verfügbarkeit und Zuverlässigkeit stabilisierend wirken. Sie muss in dieser Haltung verbleiben können, auch wenn aggressive und destruktive Reaktionen seitens der Klienten gesetzt werden.

Sich in dieser Weise auf eine Beziehung mit Klienten einzulassen ist nicht immer einfach, man kann oft schon sehr früh spüren, dass dies kompliziert, belastend und anstrengend verlaufen kann, damit kann eine Abwehrreaktion einsetzen und man will diese Beziehung vermeiden. Werden diese anstrengenden und belastenden Aspekte nicht bearbeitet sondern die Problematik würde durch einen Beraterinnenwechsel versucht werden zu lösen, wäre dies eine Form der institutionalisierten Abwehr.

Deshalb ist die Reflexion der Beziehungsdynamik, ein Verstehen von Übertragung und Gegenübertragung, zw. Beraterin und Betroffenen von hoher Bedeutung. Es muss eine reflexive Distanz zum eigenen Tun hergestellt werden.

Systematische Supervision, Intervision und Casuistiken sind als triangulierende Mittel von großer Notwendigkeit. Zur Herstellung dieses „reflexiven Raums“ dient auch die Einbindung der Beraterinnen, je nach individuellen, „inneren“ Kompetenzen der jeweiligen, in die Kooperationsarbeit, in die Schulungstätigkeit und in die Öffentlichkeitsarbeit. Für die öffentliche Darstellung der eigenen Arbeit muss im Vorfeld intensiv darüber reflektiert werden, diese wird auch intervisorisch begleitet.

Die Opferschutzberaterinnen verfügen über keine psychoanalytische oder therapeutische Ausbildung. Von den Quellenberufen sind sie Juristinnen oder kommen aus einem psychosozialen Ausbildungsfeld wie der Sozialen Arbeit, Pädagogik, Psychologie oder verfügen über eine Doppelausbildung. Dringende Empfehlung bzw. Auflage ist psychoanalytisch-orientierte Selbstreflexion bzw. Therapie. Dies ist unabdingbar, da das Arbeiten mit der Beziehung erfordert, eigene Konflikte zu erkennen und zu bearbeiten um die eigene Übertragung und die Phänomene der Gegenübertragung erkennen zu können, also eine Selbstbeobachtung, Selbsterkennen und Selbstkorrektur zu errichten und aufrecht zu erhalten.

9.1. Der Prozess der Implementierung

Gerade psychosoziale Einrichtungen haben ein ausgeprägtes Bedürfnis nach Stabilität und Kontinuität, da ihr Handlungsfeld oft als „Stabilisierung von destabilisierten Systemen“ definiert werden kann. An klarer inhaltlicher Ausrichtung, Umsetzungs- und Zieldefinitionen, aber auch an bewährte Abläufe und Rituale festhalten zu können, bietet diese Sicherheit. Somit können Veränderungen, wie Weiterentwicklungen, als bedrohlich und destabilisierend erlebt werden. Deshalb braucht es für eine gelingende Weiterentwicklung ein Klima, in dem ein „Lernen“ lustvoll erlebt wird, als gemeinsamer Prozess, in dem nicht entwertet wird, wo Unsicherheiten und Ängste angesprochen werden können und damit bearbeitbar und überwunden werden können.

Dazu ist auch eine haltende, gut strukturierte Führungskultur unabdingbar.

Oftmals wird versucht einen Veränderungsprozess durch die Entwicklung neuer Leitbilder anzustoßen, häufig bleibt dies aber zu abstrakt, zu theoretisch ohne in der Praxis Niederschlag zu finden.

Der Weg, der hier gewählt wurde ist eine kontinuierliches „Ineinanderfließen“ von Theorie und Praxis.

Psychoanalytische Konzepte fließen Schritt für Schritt, durch „Minimalinterventionen“ in die tägliche Praxis ein und werden durch die wiederholte Anwendung, Reflexion und Explizierung verinnerlicht und stehen dann für spätere Fälle zur Verfügung. Es wird damit implizites Wissen und Kompetenzerweiterung. In Punkt 9.1. wird dies exemplarisch an Hand der „Morgenbesprechung“ dargestellt. Dieses „Lernen“ im Einzelfall wird durch interne und externe Theorie-Fortbildungen ergänzt, die wiederum in die tägliche Praxis einfließen, begleitet durch psychoanalytische Einzel- und Gruppen – Supervision, Gruppen- und Einzelinterviews und Fallbesprechungen und Einzelcasuistiken.

Neben der reflexiven Erarbeitung eines Verständnisses liefern diese auch ein Containing (das von Bion entwickelte Konzept nach M. Kleins Beschreibung des Abwehrmechanismus der projektiven Identifizierung, dass das Kind nicht verarbeitbare seelische Inhalte in die Mutter projiziert, diese verarbeitet sie so, dass sie ihnen Bedeutung gibt, dadurch die Überflutung im Kind gemindert wird, und es so wieder aufnehmen kann) für die doch immer wieder sehr fordernde Arbeit und der noch nicht verstandenen Ereignisse und haben damit auch entlastende Funktion.

Mit diesem methodischen Vorgehen können die Beraterinnen psychoanalytische Konzeptualisierungen gut annehmen, ohne sich überfordert zu fühlen, hemmende Ängste zu entwickeln und in Widerstand zu gehen.

Der Prozess der Implementierung ist ein langsamer, ähnlich dem psychoanalytischen „Behandlungsprozess“, beginnend mit dem Arbeiten an der „Oberfläche“ (im psychoanalytischen Prozess, „die psychische Oberfläche“) und wird vertiefend fortgesetzt. Ziel ist die Erweiterung der Denk-, Verstehens- und Handlungsräume ohne jedoch die Aufgaben und Zielsetzungen der Einrichtung

aus dem Auge zu verlieren. Es wird nicht versucht, auf eine „Therapeutisierung“ hinzuarbeiten.

Wesentlich für dieses Handlungsfeld ist das Verstehen von Übertragung und Gegenübertragung, ein „Szenisches Verstehen“ als nicht -sprachliche Symbolebene früh verinnerlichter Übertragungs- und Interaktionsmuster, ein Verstehen von Abwehrmechanismen der Identifikation mit dem Aggressor – in der Arbeit mit Opfern von Gewalt und deren Fixierung auf den Gewalttäter ist ein Verstehen dieser Dynamiken als Sicherung vor überflutender Angst in Bedrohungs- und Ohnmachtssituationen wichtig, auch um nicht als Beraterin selbst via projektiver Identifikation zum „Täter“ zu werden. Das Erkennen von „Agieren“, im Sinne des Wiederholungszwangs bzw. „Mit-Agieren“ der Beraterin, das Erkennen von Traumatisierungen einhergehend mit dem Verstehen der aktuellen Beziehungssituation als dem Wiederholungszwang unterliegende frühere Misshandlungs- und Missbrauchserfahrung, das Erkennen von Spaltungen, die auch in Spaltungen im Realraum sichtbar werden können, zB. in Konflikten mit Kooperationspartnern. Daraus resultiert auch ein Erkennen in welcher Funktion die Beraterin gebraucht wird, dies kann in einem Fall eine stark haltende Funktion sein, in einem anderen Fall würde dies aber als invasiv erlebt werden können.

Wie diese theoretischen Überlegungen in der Praxis umgesetzt werden, stelle ich exemplarisch an Hand der Morgenbesprechung dar.

9.2. Arbeitsgruppe „Morgenbesprechung“

Durch den Einfluss psychoanalytischer Ansätze hat sich die tägliche Praxis verändert:

Polizeiliche Meldungen, wie Wegweisung/Betretungsverbot, Einvernahmeprotokolle und sonstige Meldungen, und Selbstmelderinnen (siehe Punkt 8.1.) werden jetzt nicht mehr nach quantitativem Aufkommen im Sinne einer Verteilungsgerechtigkeit den einzelnen Beraterinnen zugeteilt.

Es wurde eine täglich stattfindende Morgenbesprechung (MB) als Arbeitsgruppe installiert, in der diese Meldungen besprochen und bearbeitet werden.

(Morgenbesprechung deshalb, weil sie täglich um 9h beginnt. Die Dauer ist ca. 1 Stunde). Diese Arbeitsgruppe orientiert sich an Konzepten der von Michael Balint für praktische Ärzte eingerichtete Kleingruppen um hier die Arzt-Patienten-Beziehung insbesondere deren unbewusste Anteile mit Hilfe psychoanalytischer Methoden zu erforschen.

Die Teilnahme an dieser Arbeitsgruppe ist für die Beraterinnen verpflichtend, die Leitung der Gruppe habe ich selbst.

Es gibt klare Regeln für die Arbeit in der Gruppe:

- Es gibt keine richtige oder falsche Wahrnehmung zu diesem Fall

- Es wird nicht Bezug genommen auf die Wahrnehmung der anderen, es wird nicht beurteilt

- Es kann nach der Falldarstellung nicht nachgefragt werden

- Jede Beraterin soll sich einbringen, sie muss sich aber nicht

Die jeweilige diensthabende Beraterin stellt einen Fall auf Grundlage der polizeilichen Meldung vor, sie gibt die Eckdaten zu gefährdeten Person und Gefährder an, das sind Name, Alter, Wohnadresse, Beruf, weiters die Angaben der gefährdeten Person und des Gefährders zum Vorfall bzw. zum Tathergang, die Darstellung des emotionalen Zustands von den Beteiligten zum Zeitpunkt des Einschreitens der Polizei, das Verhalten der Beteiligten gegenüber der einschreitenden Polizei, von wem die Polizei verständigt wurde, ob Kinder mitbetroffen sind und weitere in der Meldung vermerkte wesentliche Informationen, z.B. welche Gewaltübergriffe stattgefunden haben, eine Verbringung der Gefährdeten ins Krankenhaus, Verhaftung des Gefährders, Alkohol- oder Drogeneinfluss u.a. Sie informiert weiter, ob wir schon Kenntnis von den Personen haben, in welcher Beziehungskonstellation und ob es schon früher Beratungskontakt mit uns gegeben hat.

Nach dieser Falldarstellung untersucht dann die Gruppe in freier Assoziation, mit den Bildern, Fantasien und Gefühlen, die entstanden sind, welche Beziehungsdynamik vorliegen könnte und wie die jeweilige innere Dynamik der Beteiligten sein könnte. Dies dient dazu die eigenen ubw Vorstellungen und Fantasien bewusst zu machen, eigene Übertragungsmuster zu erkennen und zu reflektieren, damit nicht die ubw Ebenen handlungsbestimmend werden. Die Gegenübertragung gibt Hinweis auf die psychische Verfasstheit der Beteiligten.

Entstehen durch die Angaben der Gefährdeten Gefühle von Leere, Hoffnungslosigkeit, Handlungsunfähigkeit oder kommen Gefühle von Angst, Verwirrung, Orientierungslosigkeit, Wut, Aggression und Ablehnung.

Durch diese Form der ersten Fallbearbeitung wird die Selbstwahrnehmung geschärft, sie hilft eigene Vorurteile, Ängste und Ausblendungen besser wahrnehmen zu können.

Auch werden die Gefühle die durch die Angaben des Gefährders hervorgerufen werden besprochen. Mit den Gefährdern wird zwar kein Kontakt hergestellt, jedoch fließen diese Gefühle und Bilder in die standardisierten Manuale zur Bedrohungs- und Gefährlichkeitseinschätzung ein. (Unterschiedliche Manuale wurden von forensischen Psychologen entwickelt, ein wesentliches ist DyRiAS – dynamisches Risikoanalyse-System -vom Institut für Psychologie und Bedrohungsmanagement in Zusammenarbeit mit der UNI Darmstadt zur Verhinderung von schwerer Gewalt und Tötungsdelikten in Intimbeziehungen).

In freier Wahl übernehmen dann die Beraterinnen die besprochenen Einzelfälle, d.h. die Fälle werden nicht mehr zugeteilt sondern selbstbestimmt übernommen. Diese freie Wahl enthält natürlich bewusste aber auch unbewusste Elemente. Dieses hier stattfindende Übertragungsgeschehen kann in der Einzelfallkasuistik weiter besprochen werden.

Diese Form der Erstbearbeitung ist als „Eröffnung des Beratungsprozesses“ zu verstehen und geht der pro-aktiven Kontaktaufnahme durch die Beraterin voraus.

9.3. Pro-aktive Kontaktaufnahme

Die pro-aktive Kontaktaufnahme mit Opfern nach polizeilichen Meldungen ist Teil des Konzeptes der Opferschutzarbeit und trägt der Ausnahmesituation Rechnung, in der sich Opfer nach einem Gewaltübergriff befinden. In dieser destabilisierten und auch traumatisierenden Situation können Ich-Funktionen eingeschränkt sein, wie Denken und zielgerichtetes Handeln, weshalb nicht abgewartet wird, dass sich das Opfer aus eigenem Antrieb meldet.

Die Betroffenen werden nach einer polizeilichen Intervention schon im Vorfeld von der Polizei selbst informiert, dass Informationen an das Gewaltschutzzentrum weitergeleitet werden und sie von diesem, für die weiterführende Unterstützung, kontaktiert werden.

Dieser Erstkontakt erfolgt telefonisch, so zeitnah wie möglich, mit dem Ziel die Betroffenen zu einem persönlichen Beratungsgespräch motivieren zu können und ein Betreuungsverhältnis aufzubauen.

Diese Form der Kontaktherstellung birgt Schwierigkeiten in sich. Nicht jede Betroffene erlebt dies als unterstützend und hilfreich bzw. will und kann sich mit der aktuellen Krisensituation der Beziehung auseinandersetzen, dh. es gibt seitens der Einrichtung ein „Begehren“, das es in der Betroffenen aber (noch) gar nicht gibt.

In früheren Konzepten ist festgehalten, dass dieses Telefonat zwar an die Bedürfnisse, Befindlichkeiten und der Aufnahmebereitschaft der Betroffenen anzupassen ist, und, falls möglich, nach einer kurzen Vorstellung der Beraterin und Informationen über die Einrichtung zumindest das aktuelle körperliche und psychische Befinden der Betroffenen thematisiert werden soll und falls nötig zu medizinischen Versorgung motiviert werden. Es soll im weiteren über Möglichkeiten von weiteren Schutzmaßnahmen informiert werden, Information über strafrechtliche Zusammenhänge und eine Abklärung der aktuellen Gefährdungssituation mit möglicher Sicherheitsplanung erfolgen.

Das Ziel, die Krisensituation zu stabilisieren und wesentliche Informationen zu geben, sind weiterhin aufrecht, die Methoden haben sich geändert. Vorrangiges Ziel ist jetzt, die Betroffenen zum Sprechen zu bringen, unerheblich worüber sie im Moment sprechen will. Über ein Mitfühlen und „Mitschwingen“ und einem gleichzeitigen Sich-Selbst-Beobachten und Reflektieren, erhält die Beraterin wesentliche Informationen über die Betroffene und kann aktuelle Bedürfnisse besser verstehen und darauf eingehen. Sie verdeutlicht der Betroffenen damit ihr Interesse und ihr Bemühen zu verstehen. Gelingt dies, ist ein wesentlicher Schritt für einen Beziehungsaufbau erfolgt. Dieses methodische Vorgehen hat nicht das Anbieten instrumenteller Hilfestellungen für eine weiterführende Beratung im Vordergrund, sondern soll über dieses professionelle Beziehungsangebot zu einem weiterführenden persönlichen Gespräch „verführen“ und Beratung in Anspruch zu nehmen.

9.4. Weiterführende Beratung und Betreuung

Im weiterführenden Beratungsprozess entscheidet die Beraterin selbst, wann und in welchem Einzelfall sie Einzelkasuistik und oder Einzelsupervision in Anspruch nehmen will. In der Einzelkasuistik stellt sie den Fall in freiem Bericht, aus der Erinnerung, ohne Aufzeichnungen oder Dokumentation, vor und in einem kollegialen Gespräch, in freier Assoziation und den entstandenen Bildern wird versucht zu einem besseren Verstehen der Klientin und deren Beziehungsproblematik zu gelangen. Zentrale Fragen sind hier, was löst die Klientin in der Beraterin aus und was macht die Beraterin mit der Klientin.

Einzelfälle, die schon in der Morgenbesprechung aufgrund der vorliegenden Meldung „untersucht“ wurden, können in dem wöchentlich stattfindenden „Jour fixe“ in der o.a. Weise eingebracht und weiter bearbeitet werden.

Hier wird auch besprochen, welche Vorannahmen sich im Beratungsverlauf als zutreffend herausgestellt haben und wo sie abweichend waren.

Ziel ist eine professionellere Beziehungsgestaltung der Beraterin um darüber, zielgerichteter instrumentelle Hilfen anbieten und Interventionen setzen zu können und möglicherweise einen Veränderungsprozess in der Klientin anstoßen zu können.

Praxisbeispiel Casuistik, 2015

Die Dokumentation einer Wegweisung/Betretungsverbot nach §38a SPG (Sicherheitspolizeigesetz) wird von der Polizei innerhalb der vorgeschriebenen 24h nach deren Anordnung an das Gewaltschutzzentrum Salzburg übermittelt.

Als Gefährder wird hier der 30jährige Manfred G. ausgewiesen, die Gefährdeten Personen sind Frau P. und Herr M. G., die Eltern des Gefährders sowie Frau M. und Herr J. G., die Großeltern des Gefährders. Alle genannten Personen wohnen im selben Haus in der Salzburger Innenstadt. Der Gefährder hat die Eltern und die Großeltern beschimpft und das Glas der Eingangstür mittels Faustschlägen eingeschlagen, wobei er sich mehrere Schnittwunden an der rechten Hand zugezogen hat. Er wiederholt ständig, dass er seinen Hund holen wollte, die Eltern und Großeltern hätten ihn nicht ins Haus gelassen. Er leide seit seiner Kindheit an geistigen Krankheiten, werde derzeit wegen Depressionen in der Klinik behandelt. Hr.G., der Großvater hatte die Polizei verständigt, diese ordnete nach getrennter Befragung der Beteiligten und der daraufhin erfolgten Gefährdungseinschätzung eine Wegweisung des Gefährders und eine 14tägiges Betretungsverbot für das gesamte Wohnobjekt an. Bei der Befragung gaben die Opfer an, der Gefährder leide an psychischen Problemen, er habe immer wieder starke Aggressionsschübe, da drehe er dann völlig durch und zerstöre alles in seiner unmittelbaren Umgebung. Sie hätten große Angst, weil dies in letzter Zeit immer häufiger vorkomme.

In der Morgenbesprechung wird diese Meldung vorgestellt und besprochen. Der Gefährder wird als möglicher Symptomträger einer sehr konfliktreichen Familiendynamik verstanden, seine Gewaltübergriffe als ein Ausagieren massiver innerer Spannungen, die ihn überfluten. Es wird angemerkt, dass sich die Gewalt nur gegen Gegenstände richtet, er die Familienmitglieder aber selbst nicht tätlich attackiert hat. Die Eltern und Großeltern wirken wie eine Front gegen ihn, die versperrte Haustüre als Symbol des Ausgeschlossen- Seins, demgegenüber steht, dass alle drei Generationen noch im selben Haus zusammen wohnen. Es scheint als sei hier bei allen Beteiligten eine Loslösung voneinander nicht gelungen und damit

widersprüchliche Signale an den Gefährder „gesendet“ worden, einerseits symbiotische Verknüpfung und andererseits ein Ausschließen. Die gesamte Szene hat regressive Züge, die Polizei übernimmt die Rolle „des väterlichen Gesetzes“, wird zu Hilfe geholt um den Konflikt zu begrenzen. Der Gefährder löst bei der Besprechung Gefühle von Zerrissenheit, Verwirrtheit, Hilflosigkeit aus.

Bei den Gefährdeten wird bemerkt, dass der Großvater die Polizei verständigt und sich die anderen Familienmitglieder dessen Aussage anschließen. Es wird als Dominanz des Großvaters über die anderen Familienmitglieder definiert.

Es scheint wahrscheinlich, dass die Gefährdeten das Unterstützungsangebot annehmen werden und auch weitere rechtliche Schutzverfügungen beantragen wollen. Es wird überlegt, ob dies zielführend sein kann zum Schutz vor möglichen weiteren Übergriffen oder der Gefährder aufgrund des neuerlichen Verweises und Ausschlusses und der damit einhergehenden Beschämung neuerlich gewalttätig reagiert oder ob er diese Begrenzung annehmen kann. Es wird zu beobachten sein, wie die Reaktion auf die polizeiliche Maßnahme ist, um daraus die Reaktion auf weitere Maßnahmen ableiten zu können und Interventionen darauf abzustimmen. Sinnvoll erscheint eine Trennung, wenn der Gefährder begleitend professionelle Unterstützung erhält. Es wird auch vermutet, dass durch die Trennung des Gefährders von der Familie, tiefer liegende Konflikte zwischen den einzelnen Familienmitgliedern aufbrechen werden.

Eine Beraterin übernimmt diesen Fall, wird mit den Eltern und Großeltern in Kontakt treten und weiterführende Beratung anbieten

In einer Einzelcasuistik stellt die Beraterin den Fall weiter vor. Sie beginnt mit den Worten „ich weiß auch nicht, aber mir tun alle Beteiligten so leid, aber andererseits machen sie mich auch wütend“. Die Eltern und die väterlichen Großeltern kommen gemeinsam zum Beratungsgespräch. Stunden vorher erscheint der Großvater unangemeldet und erklärt, er möchte sich vorab die Einrichtung anschauen und auch die Beraterin kennenlernen.

In der Beratung wirkt der Großvater, er ist der alleinige Hausbesitzer, als treibende Kraft eine Einstweilige Verfügung gegen den Enkel zu beantragen. Die Mutter des Gefährders stimmt hier dem Großvater vehement zu, sie wolle keinen Kontakt mehr zu ihrem Sohn. Sie wirkt sehr ablehnend und hart ihrem Sohn gegenüber, gibt an, sie hätte schon einen Herzinfarkt gehabt, gehe aber arbeiten, um das

Familieneinkommen zu sichern. Der Vater wirkt sehr passiv, er ist mit knapp 50 Jahren aufgrund einer Krebserkrankung in Frühpension und hat Alkoholprobleme. Die Großmutter möchte keine weiteren rechtlichen Maßnahmen, ihr tue der Enkel leid, weil er eine sehr schwierige Kindheit gehabt hätte.

Es wird vereinbart, dass die Beraterin diesen Antrag erarbeitet und es wird ein weiterer Gesprächstermin vereinbart. Vor diesem Termin meldet sich die Großmutter telefonisch bei der Beraterin, sie möchte wissen, ob man das polizeiliche Betretungsverbot nicht aufheben lassen könne, sie möchte den Enkel wieder im Haus aufnehmen. Sie gibt der Mutter des Gefährders die Schuld für dessen Verhalten, da diese sich nicht genug um den Sohn gekümmert hätte, sie spricht sehr entwertend über sie.

Zum Termin kommen die Eltern alleine, die Mutter erklärt, sie habe sich entschlossen aus der Wohnung bei den Schwiegereltern auszuziehen, gleich ob ihr Mann mit kommen würde oder nicht. Dies sei zwar finanziell sehr belastend, weil sie bis jetzt keine Miete gezahlt hätten, aber sie halte die ständigen Übergriffe und Anschuldigungen der Schwiegermutter nicht mehr aus, das sei schon so gewesen als der Sohn noch klein war. Ihr Mann wirkt unentschlossen, beteuert aber, dass er seine Frau nicht verlieren will und wenn es nicht anders möglich wäre, würde er mit ausziehen.

Als ersten Verstehensversuch sieht die Beraterin Hinweise auf Spaltungstendenzen in dieser Familie, gegenseitige Schuldzuweisungen als Projektion, die Aggression der Mutter gegen den eigenen Sohn als Verschiebung der Aggression gegen den Ehemann und die Schwiegermutter. Auch das Verhalten des Gefährders könnte ein Symptom für diese Spaltung sein. Auch ihr eigenes emotionales Schwanken zwischen Mitgefühl und Wut und sie wird im weiteren Beratungsverlauf darauf achten, nicht mit zu agieren.

Schlussbemerkung

Einen Prozess der methodische Erweiterung – vom Handeln zum tieferen Verstehen – in der Opferschutzarbeit anzustoßen und weiter zu entwickeln, ist mir auf Grund

meiner leitenden Position im Verein Gewaltschutzzentrum Salzburg möglich, getragen wird dies auch seitens des Vorstands, der in seiner Besetzung,

ein Psychoanalytiker als Vorsitzender und eine Juristin als stellvertretende Vorsitzende, beide Ebenen des Denk-und Handlungsansatzes verschränkt.

Durch Öffentlichkeitsarbeit und Kooperationsarbeit ist es auch möglich psychoanalytische Verstehensansätze in andere gesellschaftliche Felder, wie Polizei, Gerichte, Kinder-und Jugendhilfe, Gesundheitswesen u.a.m. zu tragen.

Oktober 2016

Literaturliste:

Dearing, Albin Dr., Maßnahmen gegen häusliche Gewalt von Männern an Frauen, Arbeitsdokument, 1998

Freud, Sigmund Dr., Massenpsychologie und Ich-Analyse, 1921

Günter, Michael Dr./ Bruns, Georg Dr., Psychoanalytische Sozialarbeit, 2010

Lohmer, Mathias Dr./ Möller, Heidi Dr., Psychoanalyse in Organisationen, 2014

Mentzos, Stravos Dr., Interpersonale und institutionalisierte Abwehr, 1988

Mitscherlich, Margarete Dr., Die friedfertige Frau, 1994

Peichl, Jochen Dr., Destruktive Paarbeziehungen, das Trauma intimer Gewalt, 2008

Pohl, Richard Dr., Angst, Lust, Zerstörung. Männlichkeit als sozialer und sexueller Analphabetismus, 1996

Schülein, Johann August Dr., Zur Kooperation von Soziologie und Psychoanalyse, 2014

Schneider, Hans-Joachim, in Kriminologie der Gewalt, De Gruyter Lehrbuch 1987

Stemmer-Lück, Magdalena Dr., Beziehungsräume in der Sozialen Arbeit, Psychoanalyt. Theorien und ihre Anwendung in der Praxis, 2012

Vetter, Detlef Dipl.-Psych., Konzept zur Arbeit mit gewalttätigen Männer, 2005

Verein für Psychoanalytische Sozialarbeit, Verrückte Lebenswelten, über Ressourcenorientierung in der Psychoanalytischen Sozialarbeit, 2009